



Inhaltsangabe:		Seite
1.	Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020	2
2.	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020	3

Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 9. August (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von der Gemeinde Ascheberg eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetz am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28. August 2020 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) in der Gemeinde Ascheberg innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde Ascheberg,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28. August 2020 (= 16. Tag vor der Wahl) in der Gemeinde Ascheberg ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Wahlleiter kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg.

Ascheberg, 7. August 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister als Gemeindevahlleiter


Dr. Risthaus

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Ascheberg, der Vertretung der Gemeinde Ascheberg sowie des Landrates des Kreises Coesfeld und der Vertretung des Kreises Coesfeld finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Ascheberg ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die genaue Einteilung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg Nr. 2/2020 vom 26.02.2020 veröffentlicht.

Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In der Wahlbenachrichtigungskarte, die als Nachweis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt und die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wähler haben - um sich bei Bedarf ausweisen zu können - einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf den jeweiligen Stimmzetteln kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrates
- d) für den Kreistag

durch Ankreuzen oder sonst erkennbare Weise gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die *Bürgermeisterwahl* = *hellgelber* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die *Gemeinderatswahl* = *hellblauer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die *Landratswahl* = *weißer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die *Kreistagswahl* = *hellgrüner* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 11.00 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, zusammen.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahllokal oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen Wahlschein) beschaffen.

Bei der Briefwahl sind vom Wähler die gekennzeichneten Stimmzettel in den (blauen) Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den (roten) Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief (mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein) ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann entgeltfrei mit der Deutschen Post an die aufgedruckte Stelle zurückgeschickt oder auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 12. August 2020

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter



Dr. Risthaus